Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8974**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/6809 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem

Ziel des Änderungsgesetzes ist die Verbesserung des Tierschutzes beim Schlachten. Dazu sollen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, die den Aufenthalt der Tiere in Schlachtbetrieben vor der Tötung betreffen, umfassender als es bisher durch anwesendes Personal der zuständigen Behörden möglich ist, überwacht werden. Besser und regelmäßiger kontrolliert werden sollen insbesondere die Entladung der Tiere aus den Transportmitteln, ihre Zuführung in den Ruhe- und Wartebereich, ihre Betäubung und Entblutung sowie die ersten Schlachtarbeiten.

Zur Unterstützung der für den Tierschutz zuständigen Behörden bei der Durchsetzung der Tierschutzvorschriften und der Sanktionierung von Rechtsverstößen soll eine Videoüberwachung mit Speicherfunktion in Schachthöfen ab einer bestimmten Größe eingeführt werden. Die Videoaufzeichnung tierschutzsensibler Bereiche und Abläufe am und im Schlachthof soll es ermöglichen, die Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzes zu überprüfen und strukturelle Probleme zu erkennen. Im Fall von Unregelmäßigkeiten sollen auch zurückliegende Zeiträume kontrolliert und relevante Ereignisse nachträglich ausgewertet werden können. Ferner soll überprüft werden können, ob Abläufe beim Schlachten durch die Anwesenheit von kontrollierendem Personal der Behörde beeinflusst wird. Die für das betriebliche Personal der Schachthöfe sichtbaren Kameras sollen dazu anhalten, die tierschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Außerdem sollen redaktionelle Anpassungen im Tierschutzgesetz vorgenommen werden.

B. Lösung

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat schlägt die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung vor. Im Ausschuss sind zusätzliche Änderungen angenommen worden, die zum einen Vorschläge aus der Stellungnahme des Bundesrats zur zeitlichen und örtlichen Zuordnung von Videoaufnahmen aufgreifen. Zum anderen sollen im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Erleichterun-

gen im Mittelungsverfahren geschaffen und der Stichtag der verpflichtenden Verwendung der Tierhaltungskennzeichnung verschoben werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurden nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/6809 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 4 § 4d wird wie folgt geändert:

 aa) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 müssen die Tiere und die Personen, die jeweils mit den Tieren umgehen, in einer für den in Absatz 1 genannten Zweck geeigneten Weise während folgender Handlungen und Zeiträume erfassen:

 1. bei der Entladung,
 2. im Zeitraum zwischen der Beendigung der Entladung und
 a) dem Beginn der Betäubung oder
 b) dem Setzen des Entblutungsschnitts, sofern das Tier ohne Betäubung getötet wird,
 3. bei der Betäubung,
 4. beim Aufhängen nach der Betäubung,
 5. beim Setzen des Entblutungsschnitts,
 6. im Zeitraum der Entblutung und
 7. beim
 a) Zurichten oder Brühen von Tieren, die durch Blutentzug nach vorangehender Betäubung getötet werden,
 b) Aufhängen von Tieren, die durch Blutentzug ohne vorangehende Betäubung getötet werden, oder
 c) ersten auf die Tötung folgenden Eingriff an Tieren, die ohne Blutentzug getötet werden.

 Die Videoaufzeichnungen müssen das Datum und die Uhrzeit der Aufzeichnung bei der Wiedergabe ständig gut lesbar anzeigen.“

 bb) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

 „(4) Der Betreiber einer Schlachteinrichtung hat die Videoaufzeichnungen nach Absatz 1 für die letzten 30 Tage, an denen Schlachtungen stattfanden, zuzüglich der Zeit der jeweiligen Entladung der Tiere, sofern sie nicht am Schlachttag erfolgte, zu speichern. Die Videoaufzeichnungen sind der zuständigen Behörde vom Betreiber der Schlachteinrichtung arbeitstäglich in einem üblichen Dateiformat nach Datum und gegebenenfalls Uhrzeit sortiert gemäß Satz 3 zum Abruf bereitzustellen. Die Bereitstellung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nach Satz 2 hat für jede optisch-elektronische Einrichtung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 separat und unter eindeutiger Angabe des Standorts der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.“

b) Nummer 18 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

‚a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) § 4d ist ab dem … [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“ ‘

3. Artikel 2 wird durch den folgenden Artikel 2 ersetzt:

‚Artikel 2

Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 220), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 muss ein Inhaber eines tierhaltenden Betriebs die Haltung von Tieren in einer Haltungseinrichtung nicht mitteilen, wenn mit dieser nicht die Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ umgesetzt wird.“

2. § 34 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht gegenüber dem Inhaber eines tierhaltenden Betriebs in Bezug auf eine Haltungseinrichtung, wenn

1. für diese eine Zertifizierung nach Artikel 35 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in der Fassung vom 13. Dezember 2024 vorliegt oder
2. mit dieser nicht die Haltungsform „Stall+Platz“, „Frischluftstall“ oder „Auslauf/Weide“ umgesetzt wird.

(4) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Wohnräume.“

3. Nach § 35 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle des § 34 Absatz 3.“

4. In § 40 Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Oktober 2027“ ersetzt. ‘

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Artikel 3 wird durch die folgenden Artikel 3 und 4 ersetzt:

‚Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen und dabei die Zitierweise von Rechtsakten der Europäischen Union redaktionell vereinheitlichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.‘

5. In der Liste der EU-Rechtsakte wird Nummer 4 durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:

‚4. Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; ABl. L 260 vom 17.10.2018, S. 25; ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 90; ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37; ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59; ABl. L 37 vom 10.2.2020, S. 26; ABl. L 324 vom 6.10.2020, S. 65; ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53; ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47; ABl. L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/405 vom 13. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/405, 26.2.2025) geändert worden ist

5. Delegierte Verordnung (EU) 2026/343 der Kommission vom 6. Oktober 2025 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission (ABl. L, 2026/343, 17.2.2026; L, 2026/90275, 8.4.2026)‘.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 4. November 2026

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Hermann Färber
Vorsitzender

Christoph Frauenpreiß
Berichterstatter

Danny Meiners
Berichterstatter

Jens Behrens
Berichterstatter

Dr. Zoe Mayer
Berichterstatterin

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Christoph Frauenpreiß, Danny Meiners, Jens Behrens, Dr. Zoe Mayer und Ina Latendorf

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 89. Sitzung am 9. Juli 2026 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 21/6809** erstmals beraten und an den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales und an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Gesetzesänderung soll eine Videoüberwachung mit Speicherfunktion in Schachthöfen ab einer bestimmten Größe eingeführt werden. Damit sollen die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, die den Aufenthalt der Tiere in Schlachtbetrieben vor der Tötung betreffen, umfassender überwacht werden können als es bisher durch das anwesende Personal der Tierschutzbehörden möglich ist. Besser und regelmäßiger kontrolliert werden sollen insbesondere die Entladung der Tiere aus den Transportmitteln, ihre Zuführung in den Ruhe- und Wartebereich, ihre Betäubung und Entblutung sowie die ersten Schlachtarbeiten.

Dank der Videoaufzeichnung der tierschutzsensiblen Bereiche und Abläufe am und im Schlachthof soll die Einhaltung der Vorgaben des Tierschutzes überprüft und strukturelle Probleme erkannt werden können und bei Unregelmäßigkeiten auch zurückliegende Zeiträume nachträglich ausgewertet werden können. Sowohl die Durchsetzung der Tierschutzvorschriften als auch die Sanktionierung von Rechtsverstößen sollen durch die Videoüberwachung verbessert werden. Zudem soll überprüft werden können, ob Abläufe beim Schlachten durch die Anwesenheit von kontrollierendem Personal der Behörde beeinflusst wird. Die für das betriebliche Personal der Schachthöfe sichtbaren Kameras sollen dazu anhalten, die tierschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Außerdem sollen redaktionelle Anpassungen im Tierschutzgesetz vorgenommen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in seiner 42. Sitzung am 4. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die Linke die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschuss-Drucksache 21(10)92 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 42. Sitzung am 4. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 21/6809 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 47. Sitzung am 4. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschuss-Drucksache 21(10)92 empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 47. Sitzung am 4. November 2026 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung auf Drucksache 21/6809 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich in seiner am 18. September 2026 gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 21/571) mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Drucksache 21/6809) befasst und festgestellt, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem sie das Nachhaltigkeitsziel 12 (SDG 12) „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“, mit dem Indikatorenbereich und Nachhaltigkeitspostulat 12.2a „Anteil nachhaltiger Produktion stetig erhöhen“ herausgearbeitet habe. Daher seien die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat in seiner 30. Sitzung am 11. September 2026 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/6809 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Die dem Ausschuss übermittelten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen 21(10)73-A bis F erschienen.

Folgende Einzelsachverständige sowie Interessenvertreter und Institutionen („Verbandssachverständige“) hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Einzelsachverständige

- Dr. Kai Braunmiller (eingeladen auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Interessenvertretungen und Institutionen

- Bundestierärztekammer (vertreten durch Dr. Melanie Schweizer, stellvertretende Vorsitzende, eingeladen auf Vorschlag der Fraktion Die Linke)
- Deutscher Fleischer-Verband e. V. (vertreten durch Konrad Ammon, eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- NEULAND e. V. (vertreten durch Jochen Dettmer, eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU)
- VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz e. V. (vertreten durch Rüdiger Jürgensen, Direktor Politik und Interessenvertretung, eingeladen auf Vorschlag der Fraktion der SPD

Gemäß § 69a Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

- Deutscher Landkreistag

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 11. September 2026 sind in die Beratungen des Ausschusses eingegangen. Die für die Öffentlichkeit freigegebenen schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen, das Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung und der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens von der Anhörung werden der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich gemacht.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/6809 in seiner 36. Sitzung am 4. November 2026 abschließend beraten.

2. Abschließende Beratung

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(10)92 ein, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. Hinsichtlich seiner Begründung wird auf „B. Besonderer Teil“ des Berichtes verwiesen.

Die **Bundesregierung** erklärte, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle die Pflicht zur Videoüberwachung auf Schlachthöfen eingeführt werden. Dadurch würden die amtlichen Kontrollen und in Folge die Sicherstellung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

des Tierschutzes gestärkt. Der Gesetzentwurf betreffe zwar nur große Betriebe und damit nicht die überwiegende Zahl der Schlachthöfe, es würden aber mehr als 90 Prozent der zu schlachtenden Tiere abgedeckt. Bei entsprechendem Verdacht werde den zuständigen Landesbehörden das Recht eingeräumt, bei kleinen Schlachthöfen eine Videoüberwachung anzuordnen. Das Videomaterial soll sowohl von den Kontrollbehörden abgerufen als auch von den Betrieben selbst zur Überwachung der Einhaltung der Tierschutzvorgaben ausgewertet werden können. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde die Anwendung des TierHaltKennzG auf den 1. Oktober 2027 verschoben, um ausreichend Zeit für eine EU-rechtskonforme Einbeziehung ausländischer Ware ins Gesetz zu haben. Zudem würden bei den Haltungsformen „Stall“ und „Bio“ doppelte Registrierungs- und Kontrollpflichten abgeschafft.

Die **Fraktion Die Linke** betonte, sie habe ihren Antrag zu Beginn der Wahlperiode gestellt, da sie ihn angesichts der Diskussionen der vergangenen Legislatur als dringend notwendig erachtet habe. Im Grundgesetz sei in Artikel 20a das Staatsziel Tierschutz verankert, das immer wieder ignoriert werde und dem die geltende Rechtslage nicht gerecht werde. Die Bedürfnisse der Tiere müssten im Tierschutzrecht Eingang finden und dürften nicht Profitinteressen zum Opfer fallen. Für eine grundlegende Novellierung des TierSchG enthalte der Antrag einen Forderungskatalog mit 15 Punkten, die sich vor allem auf verbesserte Vorgaben für effektiven Brandschutz und Tiertransporte bezögen. Am von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf kritisiere die Fraktion vor allem, dass er eine große Anzahl der Betriebe nicht erfasse. Es sei bedauerlich, dass die Vorschläge, die verschiedene Sachverständige in der Anhörung zum Gesetzentwurf gemacht hätten, nicht aufgriffen worden seien. Die Fraktion lehne die Aufnahme von Änderungen des TierHaltKennzG in den laufenden Gesetzgebungsprozess ab, denn ein solches Omnibusverfahren entspreche nicht der gebotenen Klarheit. Außerdem sollten künftig andere Tierarten sowie der gesamte Lebenszyklus des Tieres vom Gesetz umfasst sein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wandte ein, angesichts der jüngsten Tierschutzskandale in Schlachthöfen sei nicht nachzuvollziehen, warum die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf 95 Prozent der Betriebe von der verpflichtenden Videoüberwachung ausnehme sowie in Bereichen keine Kameras installiert werden müssten, wenn dies einen unangemessenen Aufwand bedeute. Darüber hinaus stelle sich die Frage, wer das Videomaterial auswerten solle, wenn Veterinärbehörden jetzt schon überlastet seien. Um mehr Transparenz für den Schlachtsektor zu schaffen, sollte es für jede Person, die dies wolle, möglich sein, diese Videoaufnahmen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten, einzusehen. Wenn die Branche nichts zu verbergen habe, dürften Menschen auch sehen, wie Lebensmittel hergestellt würden.

Die **Fraktion der SPD** meinte, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung würden künftig die Schlachtvorgänge bei 90 Prozent aller geschlachteten Tiere verpflichtend durch Videoüberwachung dokumentiert. Auch wenn nicht alle Schlachthöfe vom Gesetz erfasst würden, sei dies im Vergleich zum heutigen Stand eine große Verbesserung. Außerdem könnten die zuständigen Behörden künftig bei begründetem Verdacht auch in kleinen Schlachthöfen eine Videoüberwachung anordnen. Der gesamte Schlachtvorgang in bis zu 11 Schritten solle überwacht werden. Die Behörden hätten dann 30 Schlachttage Zeit, die Aufnahmen von den Betrieben abzurufen und dürften sie mittels KI auswerten, was die Behörden entlasten könne. Die EU-Kommission habe den ersten Entwurf der Bundesregierung zurückgewiesen, ausländische Ware ins TierHaltKennzG einzubinden, das Vorhaben an sich aber nicht komplett abgelehnt. Daher werde nun mit Unterstützung wissenschaftlicher Experten ein neuer Entwurf erarbeitet und die verpflichtende Anwendung des Gesetzes verschoben. Viele Inhalte des Antrags der Fraktion Die Linke seien zu begrüßen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD würden einige Punkte aufgreifen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** ergänzt, auch in der letzten Lebensphase von Tieren müsse deren Schutz verlässlich durchgesetzt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung umfasse immerhin 90 Prozent der geschlachteten Tiere, es müsse aber auch bedacht werden, dass große Betriebe im Gegensatz zu den kleinen die Kosten für eine Videoüberwachung besser umwälzen könnten. Schlachtbetriebe hätten großes Eigeninteresse an der Einhaltung des Tierschutzes, vor allem wenn sie ihre Produkte direkt vermarkteten. Eine Unterscheidung zwischen großen und kleinen Betrieben sei gerechtfertigt, auch vor dem Hintergrund, dass weiterhin amtliche Kontrollen stattfänden. Die Verschiebung der Anwendung des TierHaltKennzG sei sinnvoll, denn das biete die Gelegenheit, das Gesetz in Gänze mit der Einbeziehung ausländischer Ware und Außer-Haus-Verpflegung zu erarbeiten und zu verabschieden. Der Antrag der Fraktion Die Linke enthalte viele gute Ansätze, die zu gegebener Zeit noch näher betrachtet werden sollten und gegebenenfalls Schritt für Schritt abgearbeitet werden könnten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich, die Überwachung der Schlachtung durch amtliche Veterinäre, vorgeschriebene Tierschutzbeauftragte in den Betrieben sowie ein straffes Netz aus Kontrollen und unzähligen Dokumentationspflichten sorgten heute schon dafür, dass Tierschutzverstöße aufgeklärt und sanktioniert werden könnten. Landwirtschaftliche und lebensmittelverarbeitende Betriebe dürften nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schaffe Überwachung, belaste Betriebe und verdächtige Beschäftigte, löse aber die eigentlichen Probleme nicht. Zudem sei keine Erfolgskontrolle der Maßnahmen vorgesehen. Der vorliegende Antrag der Fraktion Die Linke diene vermeintlich dem Tierschutz, in Wahrheit solle aber eine weitere Regulierungsoffensive vorangetrieben werden, die die Landwirtschaft bedrohe, die Freiheit von Forschung und Wissenschaft einschränke und neue bürokratische Strukturen schaffe. Tierhaltung könne nur dann verantwortungsvoll betrieben werden, wenn sie wirtschaftlich tragfähig sei.

3. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und Die Linke, die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschuss-Drucksache 21(10)92 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/6809 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung des Gesetzes wird angepasst.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden Änderungen am Fünften Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgenommen.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der eingefügte Satz 2 trägt Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Videoaufzeichnungen insofern Rechnung, dass das Datum und die Uhrzeit des Aufgezeichneten bei dessen Betrachtung unmittelbar ersichtlich sein müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung in Satz 2 und der neue Satz 3 tragen Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Zuordnung der Videoaufzeichnungen Rechnung: Die elektronischen Dateien mit den Videoaufzeichnungen sind sortiert bereitzustellen. Dabei hat die Sortierung zunächst nach aufzeichnender Kamera sowie sodann nach Datum und schließlich, sofern an einem Tag mehrere Aufzeichnungen angefertigt wurden, nach Uhrzeit zu erfolgen. Dies beugt dem Fall vor, dass die Sortierung der Videoaufzeichnungen im Rahmen der behördlichen Kontrollen nach Absatz 8 Nummer 2 beanstandet wird und dient insofern der Rechtssicherheit.

In Satz 2 wird die Angabe „Datenformat“ durch die spezifischere Angabe „Dateiformat“ ersetzt.

Die Streichung des letzten Teils des bisherigen Wortlauts des Satzes 2 trägt Ziffer 5 der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung: Dem Betreiber der Schlachteinrichtung wird eine anderweitige Verarbeitung der Videoaufzeichnungen nach Maßgabe von Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung nicht verwehrt. § 4d ist jedoch nicht die gesetzliche Grundlage für eine anderweitige Verarbeitung.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 werden Änderungen am Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorgenommen.

Mit den Änderungen in § 12 werden Erleichterungen im Mitteilungsverfahren geschaffen: Eine Mitteilung ist nur dann abzugeben, wenn die Haltungseinrichtung die Anforderungen an eine andere Haltungsform als „Stall“ oder „Bio“ erfüllt.

Durch die Änderungen in § 34 Absatz 3 und § 35 Absatz 1 wird eine Ausnahme von den in § 34 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Eingriffsbefugnissen, insbesondere der Vor-Ort-Überwachung, sowie den in § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Duldungs- und Mitwirkungspflichten eingefügt. Es werden die Haltungseinrichtungen tierhaltender Betriebe von der Überwachung ausgenommen, die die Haltungsformen „Stall“ oder „Bio“ erfüllen. Die Anforderungen der Haltungsform „Stall“ entsprechen dem tierschutzrechtlichen Mindeststandard. Die Einhaltung des Mindeststandards wird im Rahmen von Tierschutzkontrollen bereits überprüft. Auch Haltungseinrichtungen, die die Anforderungen an die Haltungsform „Bio“ umsetzen, sind von der Überwachung ausgenommen. „Bio“-Betriebe unterliegen der Kontrolle der Öko-Kontrollstellen. Für diese beiden Fälle ist daher keine zusätzliche Überwachung nach dem Tierhaltungskennzeichnungsgesetz erforderlich.

Mit der Änderung in § 40 Absatz 2 wird die vorgesehene Frist zum Abverkauf von Lebensmitteln vom 1. Januar 2027 auf den 1. Oktober 2027 verlängert. Zu diesem Stichtag ist die Tierhaltungskennzeichnung verpflichtend zu verwenden.

Im Koalitionsvertrag der 21. Wahlperiode ist die grundsätzliche Reform des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vereinbart. Um diese Reform umzusetzen, bedarf es mehr Zeit. Um Rechtssicherheit für die beteiligten Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette sicherzustellen, bedarf es einer Änderung der Übergangsregelung zur verpflichtenden Verwendung der Tierhaltungskennzeichnung. Weil die freiwillige Verwendung der Tierhaltungskennzeichnung vor Ablauf der in § 40 Absatz 2 vorgesehenen Frist möglich ist und die Verlängerung der Frist lediglich neun Monate beträgt, ist dies auch vor dem Hintergrund des tierwohlorientierten Verbraucherschutzes verhältnismäßig. Zusätzlich sollen im Rahmen der Reform des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes für die einzelnen Änderungspunkte jeweils erforderliche Übergangsregelungen vorgesehen werden.

Zu Nummer 4

Artikel 3 enthält die Bekanntmachungserlaubnis des Tierschutzgesetzes.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten: Das Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Vor dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass die Änderungen schnellstmöglich in Kraft treten.

Berlin, den 4. November 2026

Christoph Frauenpreiß
Berichterstatter

Danny Meiners
Berichterstatter

Jens Behrens
Berichterstatter

Dr. Zoe Mayer
Berichterstatterin

Ina Latendorf
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.